

Gebührenreglement (GebR)

(vom 7. November 2025)

Der Verwaltungsrat der BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (ATIOZ, BVG- und Stiftungsaufsicht Tessin, Ostschweiz und Zürich, kurz: «ATIOZ») mit Sitz in Zürich und Zweigniederlassungen in den Kantonen St. Gallen und Tessin,

gestützt auf Art. 16 lit. i der interkantonalen Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (IVBSA) vom 22. Mai 2024,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

§ 1. Die Gebühren, welche die ATIOZ, BVG- und Stiftungsaufsicht Tessin, Ostschweiz und Zürich für ihre Tätigkeit erhebt, bemessen sich nach diesem Reglement.

Grundsätze

§ 2. ¹ Die Gebühren werden nach Massgabe von Art. 21 und 22 IVBSA erhoben.

² Bei der Gebührenerhebung wird zwischen folgenden Bereichen unterschieden:

- a. Vorsorgeeinrichtungen sowie Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, gemäss Art. 61 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 («Vorsorgeeinrichtungen»),
- b. klassische Stiftungen gemäss Art. 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 («klassische Stiftungen»).

³ Die Gebühren werden für den Bereich Vorsorgeeinrichtungen und den Bereich Klassische Stiftungen separat festgelegt.

⁴ Das Kostendeckungsprinzip gilt je Bereich.

II. Jährliche Aufsichtsgebühr

Allgemeine Bestimmungen

§ 3. ¹ Die jährliche Aufsichtsgebühr deckt die Grundkosten der Aufsichtstätigkeit. Sie ist von allen der Aufsicht der ATIOZ unterstellten Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen zu entrichten, unabhängig von der Dauer der Beaufsichtigung.

² Bei der Gebührenerhebung wird zusätzlich zur Unterscheidung gemäss § 2 Abs. 2 innerhalb der beiden Bereiche zwischen folgenden Einrichtungen unterschieden:

- a. im Bereich Vorsorgeeinrichtungen solche, denen mehrere, wirtschaftlich oder finanziell nicht eng verbundene Arbeitgeber angeschlossen sind, sowie Verbandsvorsorgeeinrichtungen («Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen»),
- b. im Bereich Klassische Stiftungen solche, die mehr als 10 Vollzeitstellen und eine Bilanzsumme von mehr als Fr. 1 Mio. haben («klassische Stiftungen mit Betrieb»).

³ Damit gelten unter Berücksichtigung von §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 2 separate jährliche Aufsichtsgebühren für

- a. Vorsorgeeinrichtungen,
- b. Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen,
- c. klassische Stiftungen,
- d. klassische Stiftungen mit Betrieb.

Berechnung der Jahresgebühr

§ 4. ¹ Die jährliche Aufsichtsgebühr wird für jede Einrichtung auf Grundlage ihrer Bilanzsumme einschliesslich nicht bilanzierter Rückkaufswerten aus Versicherungsverträgen («Bilanzsumme») sowie einem Eigenkapitalfaktor und einem Tariffaktor nach den im Anhang angegebenen Formeln berechnet.

² Die Bilanzsumme wird anhand der Daten der Jahresrechnung per 31. Dezember des Vorjahres bestimmt. Liegt der Bilanzstichtag an einem anderen Datum, wird auf diesen abgestellt.

³ Der Eigenkapitalfaktor und der Tariffaktor je Bereich betragen bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements eins. Sie können vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung von § 10 erhöht oder gesenkt werden. Der jeweils gültige Wert der Faktoren wird in geeigneter Form publiziert.

Berechnung bei fehlender Bilanzsumme

§ 5. Liegt keine Jahresrechnung vor, wird eine jährliche Mindestgebühr von Fr. 600.– für Vorsorgeeinrichtungen und von Fr. 400.– für klassische Stiftungen erhoben.

III. Weitere Gebühren

Allgemeine Bestimmungen

§ 6. ¹ Die Gebühren für Prüfungen, Verfügungen und weitere Dienstleistungen werden nach Aufwand innerhalb des Gebührenrahmens gemäss §§ 7 und 8 festgesetzt.

² Tätigkeiten, für welche kein Gebührenrahmen festgesetzt ist, werden nach Aufwand mit einem Stundensatz von Fr. 100.– bis 200.– je Funktionsstufe der ausführenden Person in Rechnung gestellt.

³ Erfordern Tätigkeiten gemäss §§ 7 und 8 einen aussergewöhnlich hohen Aufwand, können die Gebühren gemäss Gebührenrahmen bis zum doppelten Höchstbetrag erhöht werden. Für die Berechnung wird der Stundensatz gemäss Abs. 2 berücksichtigt.

Vorsorge-
einrichtungen

§ 7. Die Gebühr für Prüfungen, Verfügungen und weitere Dienstleistungen im Bereich Vorsorgeeinrichtungen werden innerhalb des folgenden Gebührenrahmens nach Aufwand festgesetzt:

	Gebühr in Fr.
a. Aufsichtsübernahme und -entlassung:	je 1'000.– bis 5'000.–
1. Übernahme bei Neugründung	
2. Übernahme von einer anderen Aufsichtsbehörde	
3. Entlassung aus der Aufsicht / Sitzverlegung in einen anderen Kanton	
b. Register für die berufliche Vorsorge:	je 500.– bis 2'500.–
1. Eintragung	
2. Änderung eines Registereintrags	
3. Streichung eines Registereintrags	
4. Genehmigung Schlussbericht	
c. Teilliquidation:	je 1'000.– bis 10'000.–
1. Genehmigung Teilliquidationsreglement	
2. Überprüfung Teilliquidation	
d. teilweise Vermögensübertragung	1'000.– bis 10'000.–
e. Übernahme von Rentnerbeständen	1'000.– bis 10'000.–
f. Aufhebung:	je 1'000.– bis 20'000.–
1. Aufhebungsverfügung / In-Liquidationssetzung	
2. Genehmigung Vermögensübertragung nach Obligationenrecht	
3. Genehmigung Verteilungsplan	
g. Genehmigung Fusion, Umwandlung oder Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz	5'000.– bis 30'000.–
h. Urkundenänderung	500.– bis 10'000.–
i. Prüfung von Reglementen und deren Änderungen	250.– bis 10'000.–
j. Prüfung von Anschlussverträgen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen	250.– bis 5'000.–
k. aufsichtsrechtliche Massnahmen (ohne externe Kosten)	500.– bis 50'000.–
l. Aufsichtsdialoge	nach Aufwand

Klassische
Stiftungen

§ 8. Die Gebühr für Prüfungen, Verfügungen und weitere Dienstleistungen im Bereich Klassische Stiftungen werden innerhalb des folgenden Gebührenrahmens nach Aufwand festgesetzt:

	Gebühr in Fr.
a. Aufsichtsübernahme und -entlassung	je 1'000.– bis 5'000.–
1. Übernahme bei Neugründung	
2. Übernahme von einer anderen Aufsichtsbehörde	
3. Entlassung aus der Aufsicht / Sitzverlegung in einen anderen Kanton	
b. Befreiung von der Revisionspflicht und deren Widerruf	500.– bis 2'500.–
c. teilweise Vermögensübertragung	1'000.– bis 10'000.–
d. Aufhebung (inkl. Vermögensübertragung nach Obligationenrecht)	1'000.– bis 10'000.–
e. Genehmigung Fusion oder Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz	2'500.– bis 30'000.–
f. Urkundenänderung	500.– bis 10'000.–
g. Prüfung von Reglementen und deren Änderungen	250.– bis 10'000.–
h. aufsichtsrechtliche Massnahmen (ohne externe Kosten)	500.– bis 50'000.–
i. Aufsichtsdialoge	nach Aufwand
j. Rekursescheide	nach Aufwand

IV. Weitere Bestimmungen

Fälligkeit

§ 9. ¹ Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

² Ab der 1. Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden.

Anpassung

§ 10. ¹ Der Verwaltungsrat kann die Gebühren nach Massgabe von Art. 23 IVBSA erhöhen oder senken.

² Die Anpassung kann durch Erhöhung oder Senkung des Eigenkapitalfaktors oder des Tariffaktors der jährlichen Aufsichtsgebühr erfolgen.

V. Schlussbestimmungen

§ 11. ¹ Das Gebührenreglement ist vom Konkordatsrat zu genehmigen. Es tritt nach dessen Genehmigung am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Das Gebührenreglement ist gemäss Art. 8 IVBSA zu publizieren.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 12. ¹ Die jährliche Aufsichtsgebühr wird ab 31. Dezember 2025 und später nach diesem Reglement, insbesondere nach §§ 3 bis 5, erhoben.

² Bei den Gebühren für Prüfungen, Verfügungen und weitere Dienstleistungen wird unter Vorbehalt von § 12 Abs. 3 auf den Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens abgestellt. Die Gebühren für Verfahren, die nach dem 31. Dezember 2025 eröffnet werden, werden nach diesem Reglement, insbesondere nach §§ 6 bis 8, erhoben.

³ Bei länger andauernden Verfahren, insbesondere Aufsichtsdialogen, wird der bisherige Aufwand per 31. Dezember 2025 in Rechnung gestellt und die Gebühren ab 1. Januar 2026 nach diesem Reglement erhoben.

Zürich, 7. November 2025

Für den Verwaltungsrat:

Christian Zünd
Präsident

Beatrice Müller
Vizepräsidentin

Für den Konkordatsrat:

Jacqueline Fehr
Vorsitzende

Christof Hartmann
Stellvertretender Vorsitzender

Anhang

Jährliche Aufsichtsgebühr für Vorsorgeeinrichtungen

Die jährliche Aufsichtsgebühr für Vorsorgeeinrichtungen gemäss § 3 Abs. 3 lit. a berechnet sich nach folgender Formel:

$$G = 600 + EKF * TAVE * (15'000 * \frac{1 - e^{-0.006*bs}}{1 - e^{-5}} + 1 * bs)$$

- G: Jährliche Aufsichtsgebühr
 EKF: Eigenkapitalfaktor
 TAVE: Tariffaktor Vorsorgeeinrichtungen
 bs: Bilanzsumme in Mio. Fr.

Jährliche Aufsichtsgebühr für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Die jährliche Aufsichtsgebühr für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen gemäss § 3 Abs. 3 lit. b berechnet sich nach folgender Formel:

$$G = 600 + EKF * TAVE * (15'000 * \frac{1 - e^{-0.008*bs}}{1 - e^{-4}} + 2 * bs)$$

- G: Jährliche Aufsichtsgebühr
 EKF: Eigenkapitalfaktor
 TAVE: Tariffaktor Vorsorgeeinrichtungen
 bs: Bilanzsumme in Mio. Fr.

Jährliche Aufsichtsgebühr für klassische Stiftungen

Die jährliche Aufsichtsgebühr für klassische Stiftungen gemäss § 3 Abs. 3 lit. c berechnet sich nach folgender Formel:

$$G = 400 + EKF * TAKL * (12'500 * \frac{1 - e^{-0.009*bs}}{1 - e^{-6}} + 1 * bs)$$

G: Jährliche Aufsichtsgebühr

EKF: Eigenkapitalfaktor

TAKL: Tariffaktor klassische Stiftungen

bs: Bilanzsumme in Mio. Fr.

Jährliche Aufsichtsgebühr für klassische Stiftungen mit Betrieb

Die jährliche Aufsichtsgebühr für klassische Stiftungen mit Betrieb gemäss § 3 Abs. 3 lit. d berechnet sich nach folgender Formel:

$$G = 400 + EKF * TAKL * (15'000 * \frac{1 - e^{-0.012*bs}}{1 - e^{-6}} + 2 * bs)$$

G: Jährliche Aufsichtsgebühr

EKF: Eigenkapitalfaktor

TAKL: Tariffaktor klassische Stiftungen

bs: Bilanzsumme in Mio. Fr.